

## 20150430 Garantiebedingungen WAVE-Maschinen

Veenendaal, 2015

Für Lieferungen der WAVE-Maschinen gelten die folgenden Garantiebedingungen.

### Definitionen:

- Der Lieferant ist derjenige, der die WAVE Maschine verkauft und in seinem Angebot und/oder seiner Auftragsbestätigung auf nachfolgende Bedingungen verweist.
- Der Käufer ist derjenige, der die WAVE-Maschine vom Lieferanten gekauft hat.
- Unter Käufer wird gegebenenfalls auch Mieter oder Pächter verstanden.

1. Die Garantielaufzeit beginnt am Datum der Übergabe der WAVE-Maschine an den Käufer, Händler oder Servicepartner. Dieses Datum wird im Übergabedokument festgelegt.
2. Um die Garantie und die Gewährleistung zu erhalten, benutzen Sie für den Betrieb der Maschine unbedingt den Kalklöser „Haapro Prevent“. Die benötigte Menge für die Maschine beträgt standardmäßig 1 Liter pro 5.000 Liter Wasser (Die Einstellung an den Härtegrad des Wassers im Einsatzgebiet angepasst werden).
3. Für den Geräteträger, auf dem die WAVE-Maschine aufgebaut ist, gilt die Werksgarantie des Geräteherstellers. Diese Garantiebedingungen sind nicht auf das Anbaugerät, auf das die Maschine aufgebaut wurde anwendbar.
4. Garantieansprüche bestehen nur, wenn ein Garantieantrag innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Auftreten des Schadens schriftlich beim Lieferanten eingereicht wurde und Der Käufer das defekte Teil oder die defekten Teile innerhalb von 30 Tagen an den Lieferanten geschickt hat. Der Käufer muss bei einem Garantieantrag alle vom Lieferanten geforderten relevanten Daten angeben.
5. Als Betriebsstundenstand der WAVE-Maschine gilt der Stundenstand, der auf dem Betriebsstundenzähler der WAVE-Maschine angegeben ist.
6. Die Garantielaufzeit für die WAVE-Maschine ist:
  - 6.1. Eine Garantielaufzeit von 24 Monaten oder von 1200 Betriebsstunden, falls diese früher erreicht werden, gilt für:
    - 6.1.1. Mängel an allen drehenden und/oder beweglichen Komponenten, wie Pumpen, Dynamo, Kupplungen, rotierenden Übertragungseinrichtungen, Rädern, hydraulischen Zylindern;
    - 6.1.2. Mängel bei allen Flüssigkeit führenden Komponenten, wie Absperrventile, Mess-, Regel- und Durchlassventile, Filter, Hezelemente, Schläuche und Kupplungen.
    - 6.1.3. Mängel in Steuerungskomponenten, Sensoren, der elektrischen Verkabelung, der Elektronik;
    - 6.1.4. Tank- und Druckbehälterlecks.
  - 6.2. Eine Garantielaufzeit von 24 Monaten oder von 1200 Betriebsstunden, falls diese früher erreicht werden, gilt für nachweisliche Konstruktions- und Fabrikationsfehler an der WAVE-Maschine insgesamt.

7. Unter Berücksichtigung der in Artikel 6 genannten Bedingungen und der im Nachfolgenden angegebenen Einschränkungen haftet der Lieferant sowohl für die Betriebstauglichkeit der gelieferten WAVE-Maschine als auch für die Qualität der dafür eingesetzten Materialien, dies nur insofern es Mängel an der gelieferten Maschine betrifft, die bei der Übergabeinspektion nicht erkennbar waren und von denen der Käufer belegt, dass sie innerhalb 6 Monaten nach der Lieferung gemäß Artikel 1 ausschließlich als direkte Folge eines Fehlers in der vom Lieferanten angewandten Konstruktion oder als Folge einer fehlerhaften Montage, Endbearbeitung oder Verwendung von untauglichem Material im Herstellungsverfahren aufgetreten sind.
8. Die unter die in Artikel 6 angegebene Garantie fallenden Mängel werden vom Lieferanten mittels Reparatur oder Austausch der fehlerhaften Teile entweder vor Ort im Betrieb des Käufers oder anderswo oder mittels Zusendung eines Ersatzteils behoben, wobei allein der Lieferant entscheidet, wie er vorgeht. Alle Kosten, die über die einzige Verpflichtung, wie sie im vorangehenden Satz beschrieben wird, hinausgehen, wie zum Beispiel aber nicht begrenzt auf Anfahrts-/Transportkosten und Reise- und Aufenthaltskosten, sowie Kosten für eine eventuelle Demontage und Montage der WAVE-Maschine auf eine Installation/Fahrzeug oder nicht fallen nicht unter die Garantieverpflichtung und sind zu Lasten des Käufers. Für reparierte, beziehungsweise ausgetauschte Teile gilt eine neue Garantielaufzeit von 6 Monaten, die zum Zeitpunkt der Reparatur bzw. des Austauschs beginnt.
9. Für die vom Lieferanten außerhalb der Garantie ausgeführten Reparatur-, Wartungs- und Unterhaltsarbeiten und ähnliche Dienste wird, wenn nicht anders vereinbart, nur eine Garantie auf die ordnungsgemäße Ausführung der in Auftrag gegebenen Arbeiten gegeben und dies für einen Zeitraum von 6 Monaten. Diese Garantie umfasst die ausschließliche Verpflichtung des Lieferanten, im Fall einer nicht ordnungsgemäßen Ausführung die entsprechenden Arbeiten erneut zu verrichten. In diesem Fall gilt eine neue Garantielaufzeit von 6 Monaten, die mit dem Abschluss der entsprechenden (Garantie-)Reparatur beginnt.
10. Die Entscheidung, ob defekte Teile repariert oder ausgetauscht werden, wird vom Lieferanten getroffen. Ausgetauschte Teile werden ohne Vergütung Eigentum des Lieferanten und sind dem Lieferanten in jedem Fall zurückzuschicken. Der Lieferant behält sich das Recht vor, Garantieansprüche abzulehnen, wenn der reparierende Händler oder Servicepartner ohne Zustimmung des Lieferanten die beschädigten Teile nicht im ursprünglichen Zustand belässt, sondern diese auseinander nimmt und abbaut. Der mit der Behebung von Mängeln beauftragte Händler oder Servicepartner ist nicht berechtigt, im Namen des Lieferanten rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben.
11. Für vom Lieferanten ausgeführte Inspektionen, Beratungen und ähnliche Dienste wird keinerlei Garantie gegeben.
12. Von der Garantie ausgeschlossen sind in jedem Fall Mängel, die ganz oder teilweise zurückzuführen sind auf:
  - 12.1. Das Nichtbeachten von Bedienungs- und Wartungsvorschriften oder die Zweckentfremdung der Maschine;
  - 12.2. Normale Abnutzung, Verbrauchsteile für den Unterhalt und Verschleißteile wie Reifen, Räder, Keilriemen, Filter, Sicherungen, Öle, Fette, usw.;
  - 12.3. Ästhetische Mängel, die die Gebrauchstauglichkeit der Maschine nicht oder nur in geringem Maße beeinflussen (wie kleine oder verdeckte optische Mängel);

- 12.4. Alterserscheinungen (wie von lackierten oder gefärbten Oberflächen);
  - 12.5. Unfachmännische Montage/Installation oder Reparatur durch den Käufer oder durch Dritte;
  - 12.6. Die Anwendung jeglicher neuer Rechtsvorschriften in Bezug auf die Art oder Qualität der eingesetzten Materialien;
  - 12.7. In Absprache mit dem Käufer eingesetzte gebrauchte Materialien, beziehungsweise Dinge;
  - 12.8. Materialien oder Dinge, die dem Lieferanten vom Käufer zur Bearbeitung gegeben wurden;
  - 12.9. Materialien, Dinge, Arbeitsweisen und Konstruktionen, insofern diese auf ausdrückliche Anweisung des Käufers eingesetzt wurden, wie auch vom oder im Namen des Käufers angelieferte Materialien oder Dinge;
  - 12.10. Durch den Lieferanten von Dritten bezogene Teile, insofern der Dritte dem Lieferanten keine Garantie gewährt hat oder die vom Dritten gewährte Garantie abgelaufen ist.
13. Der Lieferant behält sich das Recht vor, Garantieansprüche abzulehnen, wenn:
- 13.1. Der Käufer auch nur eine der in den Wartungsvorschriften angegebenen Inspektionen / Kontrollen / Wartungsarbeiten nicht oder nicht fristgerecht ausführen hat lassen, auch dann, wenn der Mangel bereits vor dem vorgeschriebenen Zeitraum der nicht ausgeführten oder verspäteten Inspektion/Wartungsarbeiten entdeckt worden ist;
  - 13.2. Die angegebenen Inspektionen / Wartungsarbeiten nicht durch einen hierzu vom Lieferanten zugelassenen Händler oder Servicepartner ausgeführt wurden;
  - 13.3. An der Maschine unfachmännische Wartungs- und Reparaturarbeiten gleich welcher Art ausgeführt wurden;
  - 13.4. Die Maschine für andere als in der Bedienungsanleitung angegebene Zwecke benutzt oder eingesetzt wird;
  - 13.5. Die Maschine anders gespeist / angetrieben wird als mit den vorgeschriebenen hydraulischen Drücken, Ölmengen oder elektrischen Spannungen;
  - 13.6. Die Maschine mit verschmutzten Hydraulikölen angetrieben oder gespeist wurde;
  - 13.7. Bei der an der Maschine ausgeführten Wartungs- und Reparaturarbeiten keine Originalteile oder vom Lieferanten zugelassene Teile oder während der Benutzung der Maschine nicht zugelassene Verbrauchsmaterialien oder Reinigungsmittel benutzt wurden;
  - 13.8. Wenn die Maschine in irgendeiner Weise umgebaut, geändert oder mit Teilen ausgerüstet wurde, die nicht zu der vom Lieferanten ausdrücklich zugelassenen Ausrüstung gehören;
  - 13.9. Die Maschine auf eine falsche Art und Weise gelagert oder transportiert wurde und der Lieferant darauf keinen Einfluss hatte.
14. Die durch vorliegende Garantie gewährleistete kostenlose Behebung von Mängeln bezieht sich ausschließlich auf die unmittelbare Behebung des betreffenden Mangels durch einen Händler oder Servicepartner des Lieferanten. Folgeschäden sind von der Garantie nicht gedeckt. Auf Grundlage der Garantie können keine weiteren Ansprüche wie für den Transport, die Versendung, für die Miete einer Ersatzmaschine, für Telekommunikation oder für Gewinneinbußen akzeptiert werden.
15. Der eventuelle Transport vom und zum Lieferanten der zur Reparatur oder Austausch angebotenen Sache geht zu Lasten des Käufers.

16. Wenn der Käufer nicht, nicht ausreichend oder nicht fristgerecht irgendeine Verpflichtung erfüllt, die ihm aufgrund der mit dem Lieferanten geschlossenen Vereinbarung oder aufgrund einer damit zusammenhängenden Vereinbarung auferlegt wurde, ist der Lieferant in Bezug auf jegliche dieser Vereinbarungen zu keinerlei Garantie - gleich welcher Bezeichnung - verpflichtet. Sollte der Käufer ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Lieferanten Demontage-, Reparatur- oder sonstige Arbeiten am Produkt vornehmen oder vornehmen lassen, verfällt jeglicher Garantieanspruch.
17. Reklamationen in Bezug auf Mängel müssen so schnell wie möglich nach ihrer Entdeckung und spätestens innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Ablauf der Garantielaufzeit in schriftlicher Form geschehen, da bei Überschreitung jeglicher Fristen jegliche Haftung des Lieferanten für die Mängel verfällt. Klagen müssen innerhalb von 1 Jahr nach der fristgerechten Reklamation bei sonstigem Verfall bei Gericht eingereicht werden.
18. Wenn der Lieferant zur Erfüllung seiner Garantieverpflichtungen Teile/Produkte austauscht, werden die ausgetauschten Teile/Produkte ohne Vergütung Eigentum des Lieferanten.
19. Die angebliche Nichterfüllung der Garantiepflicht durch den Lieferanten entbindet den Käufer nicht von den Verpflichtungen, die er aufgrund gleich welcher Vereinbarung mit dem Lieferanten eingegangen ist.
20. Ansprüche des Käufers aus einer Garantie sind nicht an Dritte übertragbar.
21. Der Käufer kann aufgrund einer Garantie keinen Anspruch auf gleich welche Art an Schadensersatz gründen.
22. Der Lieferant hat das Recht von diesen Garantiebedingungen abzuweichen, wenn der Käufer vor Abschluss des Kaufvertrags ausdrücklich darauf hingewiesen wurde und die abweichenden Bestimmungen schriftlich zwischen dem Lieferanten und dem Käufer festgelegt wurden.
23. Auf Basis von Artikel 1 bis 23 dieser Garantiebedingungen beurteilt der Lieferant die rechtzeitig eingereichten Garantieanträge des Käufers nach Billigkeit und Angemessenheit. Die geforderten Monteurstunden werden auf Basis der Beurteilung nicht, teilweise oder vollständig vergütet. Für die Forderung der Reisezeit wird ein Maximum von einer Stunde (einfache Fahrt) festgelegt.
24. Der Stundensatz wird auf einen Betrag von 42,50 € pro Stunde bestimmt.
25. Die Kilometerpauschale wird auf 0,50 € pro Kilometer bestimmt bei maximal 100 zu fordernden Kilometern (einfache Fahrt).